

Forschungsdatenmanagement

-

Rechtliche Aspekte

Dr. Philipp Siedenburg, Rechtsamt, 03641/9-31086, philipp.siedenburg@uni-jena.de

A. Urheberrecht

- ▶ I. Forschungsdaten als Schutzgegenstand des Urheberrechts
 - ▶ Werkschutz nur für „persönliche geistige Schöpfungen“
 - ▶ Wahrnehmbare Formgestalt, persönliches Schaffen, geistiger Gehalt, eigenpersönliche Prägung
 - ▶ Bloße Messwerte (-), Auswertungen (+), Strukturierte Forschungsdaten (+/-)
 - ▶ Leistungsschutz auch für Datenbanken
 - ▶ Schutz des Datenbankherstellers durch alleiniges Verbreitungs-, Vervielfältigungs- und Veröffentlichungsrecht, §§ 4, 87a ff. UrhG
 - ▶ Voraussetzung: systematische oder methodische Anordnung von Daten, Zugänglichkeit

▶ II. Rechtmäßigkeit der Nachnutzung von Forschungsdaten

- ▶ 1. Vorüberlegung: Urheberrechtlicher Schutz der Forschungsdaten, s.o.
- ▶ 2. Nachnutzung ohne Zustimmung des Urhebers
 - ▶ §§ 60c, 87c UrhG: < 15 bzw. 75 % einer Datenbank dürfen zu wissenschaftlichen Zwecken vervielfältigt, verbreitet, veröffentlicht werden
 - ▶ §§ 60d, 87c UrhG: Text und Data Mining in Datenbanken durch automatisierte Vervielfältigung zu wissenschaftlichen Zwecken zulässig
- ▶ 3. Nachnutzung mit Zustimmung des Urhebers
 - ▶ Insbesondere: Lizenzen
 - ▶ Im Sinne der FAIR-Prinzipien empfehlenswert: Creative Commons-Lizenz (CC-BY ab Version 4.0 = Namensnennung)

B. Datenschutzrecht

▶ I. Forschungsdaten als Schutzgegenstand des Datenschutzrechts

- ▶ Anwendungsbereich des Datenschutzrechts „personenbezogene Daten“: alle Informationen, die sich auf eine natürliche Person beziehen
- ▶ P: „Anonymisierung“ vs. Pseudonymisierung

▶ II. Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

- ▶ Verbot mit Erlaubnisvorbehalt: Datenerhebung ist verboten, es sei denn, es liegt ein gesetzlicher Erlaubnistatbestand oder eine informierte Einwilligung vor
- ▶ Privilegierung der Wissenschaft, Art. 5, 89 DSGVO: insbesondere Ausnahmen von den Grundsätzen der Zweckbindung und Speicherbegrenzung
- ▶ Im Gegenzug müssen „geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person“ getroffen werden, insbesondere Pseudonymisierung (vgl. <https://www.gdd.de/downloads/anforderungen-an-datenschutzkonforme-pseudonymisierung>)

▶ III. Insbesondere Einwilligung

- ▶ Anforderungen an die Einwilligung: informiert (Art. 13 DSGVO), freiwillig, widerruflich
- ▶ Unterscheide Verarbeitungsschritte: Datenerhebung, Veröffentlichung und Weiternutzung von Daten
- ▶ Problem Reichweite der Einwilligung:
 - ▶ Wenn nicht anders geregelt, legitimiert die Einwilligung nur jeweils einen Verarbeitungsschritt
 - ▶ Aber: sog. broad consent möglich, vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO: „für einen oder mehrere bestimmte Zwecke“ → frühzeitige Planung der Veröffentlichung/Nachnutzung von Forschungsdaten